

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 4 (1938)

Heft: 67

Artikel: Das Kind und der Film

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-733984>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vertrauen, der die Bücher kennt und liebt, die er verkauft, und hat nicht der Buchhändler auch geschäftlich den besten Erfolg, auf dessen richtiges Urteil wir zählen können, von dem wir wissen, daß er eine persönliche Beziehung zu den Büchern hat, die er anbietet? So sollte es auch beim Kinobesitzer sein. Nun ist es aber außerordentlich schwer, unter der Unmenge von mittelmäßigen oder wertlosen Filmen die guten, wertvollen herauszufinden. Und noch schwerer ist es, nach einer solch strengen Sichtung Geschäfte zu machen. Da müßte also auch das Publikum zum guten Film erzogen werden. Ist es also nicht eine Hilfe für das Filmgewerbe, wenn ein großer schweizerischer Bund sich bemüht, das Wesen des Films breiten Kreisen verständlich zu machen und ihre Liebe zum guten Film zu wecken? Wir dürfen nicht mißtrauisch sein. Die strengen, sachlichen Filmkritiken zum Beispiel haben, auf lange Sicht betrachtet, dem Filmwesen zehnmal besser geholfen als die wohlwollenden oder oberflächlichen, die niemand mehr ernst nimmt. Und die strengen, sachlichen Filmfreunde, die den Film als Kulturgut ernst nehmen, werden ihm zehnmal mehr helfen, als die oberflächlichen und gleichgültigen Kinobesucher. Die Theaterbesitzer suchen stets nach neuem Publikum: Wenn es gelingt, breite Kreise, die bisher dem Film mißtrauisch gegenüberstanden, für den guten Film zu ge-

winnen, können es die Theaterbesitzer viel eher wagen, anspruchsvollere Filme aufzuführen. Die Produktion ist sehr empfindlich für den Publikumsgeschmack; sie wird sich sofort um bessere Stoffe und sorgfältigere Gestaltung bemühen, wenn das Publikum kritischer und anspruchsvoller wird. Wir sollten uns deshalb über jede ernsthafte, aufbauende Aussprache über das Filmwesen freuen.

Der schweizerische Filmbund wird Filmdiskussionen und Sonderaufführungen veranstalten, um gute Filme bekannt zu machen; er wird die Bestrebungen der Eidgenössischen Filmkammer verfolgen und unterstützen; er wird die ernsthafte und ernst zu nehmende Filmkritik fördern; er wird überhaupt überall da eingreifen, wo es um schweizerische Filmfragen geht. Er wird auch ein eigenes, unabhängiges Mitteilungsblatt herausgeben, in dem von den verschiedensten Seiten und Richtungen her über Filmkunst, Filmgewerbe und Filmpolitik diskutiert werden kann. Wir müssen Vertrauen haben und uns über die Tatsache freuen, daß der Film in der Schweiz von immer weiteren Kreisen als eine ernstzunehmende kulturelle Äußerung unserer Zeit betrachtet wird. Wenn wir, die Vertreter des Filmgewerbes, wach, beweglich und aufbaubereit sind, werden wir den Filmbund nicht als Hemmschuh, sondern als wertvollen Ratgeber und Mitarbeiter empfinden. H. L.

Ein unglaubliches Verbot

Der Film «Dead End», ein Werk des Schweizer Regisseurs William Wyler, ist in Lausanne verboten worden. Wir verurteilen dieses Verbot aufs schärfste, weil es ebenso unbegreiflich wie ungerecht ist. «Dead End» ist einer der schönsten, saubersten Filme, die in den letzten Jahren aus Amerika gekommen sind. Die Gesinnung, die aus diesem Film spricht, ist einwandfrei und von hohem Ernst; die filmische Gestaltung ist von solcher Kraft und Eindringlichkeit, daß «Dead End» geradezu als Beispiel für die absoluten künstlerischen Möglichkeiten des Filmschaffens gewertet wird. Wir waren schon immer der Ansicht, daß man mit Polizeiverboten selten das Richtige trifft. Wenn dabei ein harmloser, künstlerisch nicht bemerkenswerter Film unter die Polizeischere gerät, können wir es noch verschmerzen. Wenn aber, wie in diesem Falle, eines der ganz großen, reinen, wegweisenden Filmwerke einer ganz unbegreiflichen Blindheit und Ahnungslosigkeit in

Kunstdingen zum Opfer fällt, können wir unsere Empörung nicht laut genug ausdrücken. Wir veröffentlichen im französischen Teil dieser Nummer einige Briefe aus dem Lausanner Publikum, die zeigen, wie man in Lausanne selber das Verbot aufgenommen hat. Wir werden uns mit allen Kräften dagegen wehren, daß solche Verbote in der Schweiz zur Regel werden könnten. Wir bitten alle unsere Leser, uns ähnliche Vorfälle mitzuteilen. Wir wissen, daß wir im Falle «Dead End» alle bedeutenden Künstler, Schriftsteller, Journalisten und eine große Reihe weiterer angesehener, urteilsfähiger Persönlichkeiten hinter uns hätten. Es wäre für Lausanne eine Schande, wenn es nicht doch noch gelingen würde, den herrlichen Film Wylers dort aufzuführen. Wo sind die Lausanner Künstler, Schriftsteller, Presseleute und sonstigen Filmfreunde, die diesem hervorragenden Werk trotz aller Polizeibindheit zum Durchbruch verhelfen?

Das Kind und der Film

Mit großer Freude entnehmen wir dem Glarner Volksbatt, Näfels, einen tapferen und klugen Aufsatz von Pfarrer A. Marcel Chamonin, Genf:

Die Stadträte von Zürich und Winterthur haben zu Beginn dieses Jahres Beschlüsse gefaßt, welche wir nicht kritisieren (es wäre wohl zwecklos), jedoch einer eingehenden Betrachtung unterziehen wollen. Zuerst der Text des Beschlusses:

Gemäß § 27, Abs. 3, der kantonalen Kinoverordnung vom 16. Oktober 1916, dürfen Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahre nur zu besonderen Vorstellungen zugelassen werden, in welchen Filme gezeigt werden, die für das betreffende Alter ausdrücklich als zulässig erklärt worden sind.

Im Interesse der Gleichbehandlung aller Kinobesitzer und Veranstalter von ambulanten Filmvorführungen (Wanderkinos), und um allzu häufige Jugendvorstellungen zu verhindern, sehen wir uns veranlaßt, über die Art und den Umfang solcher Veranstaltungen Richtlinien aufzustellen. Wir geben Ihnen dieselben nachstehend bekannt, mit dem Hinweis, daß die kantonale Erziehungsdirektion, die ihrerseits mit den Schulämtern der Städte Zürich und Winterthur Fühlung genommen hat, die von uns getroffene Regelung begrüßt:

1. Kinoveranstaltungen für Jugendliche dürfen nur an Samstag- oder Sonntag-Nachmittagen stattfinden.
2. Ohne eine spezielle Bewilligung (Verfügung) un-

serer Direktion darf keine Jugendvorstellung stattfinden.

3. Einem Kinotheater wird pro Monat nicht mehr als eine Jugendvorstellung gestattet. Diese Regel gilt auch für die Aktualitäten-Kinos. Wanderkinos erhalten für die gleiche Gemeinde ebenfalls nur eine Bewilligung im Monat.
4. Die untere Altersgrenze für Jugendvorstellungen wird auf das 10. Altersjahr festgesetzt.
5. Die vollständigen Programme für Jugendvorstellungen sind uns rechtzeitig anzumelden. Sie dürfen sich nur aus solchen Filmen zusammensetzen, die von der Filmprüfungskommission ausdrücklich als für Jugendliche geeignet bezeichnet wurden. Die Vorführung von Wochenschauen an Jugendveranstaltungen ist nicht zulässig.

Zürich, den 3. Januar 1938.

Direktion der Polizei:
gez.: Briner.

Eine erste Bemerkung gilt für das Zulassungsalter, welches in der deutschen Schweiz viel höher angesetzt ist als in der welschen Schweiz, wo im allgemeinen die Jugendlichen vom 16. Altersjahr an im Kino zugelassen werden.

Aber viel mehr ist es die *Tendenz* dieses Gesetzes als die Ausführungsbestimmungen, die mir zu denken gibt. Ich nehme an, daß die Pädagogen, die die Urheber dieser Verordnung sind, zwischen zwei Lösungen geschwankt haben: Den Einfluß des Filmes auf Kinder so viel wie möglich zu vermindern, oder ihn ganz zu unterbinden. Da das Letztere auf Widerstand gestoßen wäre, haben sie sich für die erste Lösung entschieden. Für sie kann der Film nur schlechte Reaktionen beim Kinde auslösen und man muß danach trachten, den Schaden auf ein Minimum zu beschränken.

Diese negative Einstellung wurde von dem Rektor der Universität Sacré-Cœur in Mailand, P. A. Gémelli, in einem Artikel in der Zeitschrift «Cinema» richtig beurteilt. Anstatt gegen den Strom zu schwimmen, was unmöglich ist, nimmt der berühmte Professor den Film als eine Tatsache an und untersucht, wie er dem Kinde nützlich sein könnte. Er unterscheidet zwischen Filmen, die für die Erwachsenen bestimmt sind und solchen, die für Kinder gemacht werden sollten, und kommt zur Schlußfolgerung, daß die Filmproduzenten ermutigt werden sollen, solche Filme herzustellen, die auch für Kinder geeignet sind. Bei dieser Gelegenheit kommt er auf die Zensur und deren Wirkung auf das Kind zu sprechen und äußert sich wie folgt:

«Die Verbotstaktik ist nicht wirksam. Ich ließ durch intelligente und zu psychologischen Studien fähige Lehrer eine Untersuchung unter Kindern, die eifrige Kinobesucher sind, vornehmen. Es wurde unter anderem festgestellt, daß diese Kinder an zensurierten Filmen nur ein stark vermindertes Interesse hatten. Daher alle möglichen Versuche, an verbotenen Vorführungen teilzunehmen . . . und dies zustande zu bringen war alles andere als schwierig, wie die Untersuchung bewies.

Müssen wir nun allen Kindern den Kinobesuch verbieten? Werden wir, wie gewisse Kreise es wünschen, das Mindestalter für den Kinobesuch noch höher ansetzen als es heute ist? Schlechtes Hilfsmittel, das nicht zum Ziel führen könnte . . . Was wird dann später, wenn der nur Erwachsene ins Kino gehen kann, ohne auf den Eindruck vorbereitet zu sein, den der ihm lange verbotene Film bestimmt, auf ihn machen wird . . . ?»

Ich habe es oft gesagt und geschrieben, man muß lernen, *vor der Leinwand christlich zu reagieren*. Aber diese Erziehung muß schon beim Kinde beginnen, genau wie man das Kind schon lesen lehrt, trotzdem ein schlechtes Buch auch viel Unheil stiften kann.

H. Sante de Sanctis, Direktor des Institutes für angewandte Psychologie in Rom, führte in seiner Antwort auf den Questionnaire Rouvray 1925 folgendes aus:

«VI. Ich erachte den Film als ein vorzügliches Mittel, die Aufmerksamkeit geistig zurückgebliebener, unaufmerksamer Kinder anzuregen. Der Film kann in großem Maße die Phantasie und die Einbildungskraft entwickeln.

VII. Die kinomatographische Methode kann sehr gut Lehr- und Erziehungszwecken dienlich gemacht werden, doch ist die Materie einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und richtig anzuwenden.»

Der Film ist also nicht unbedingt schädlich für das Kind: Es genügt, Filme und regelmäßige Vorführungen *vorzubereiten*, um ausgezeichnete Erfolge zu erzielen.

Aber wenn man überall das drakonische Gesetz von Zürich einführen würde, hätte dies den *Tod des Kinderfilmes* zur Folge, denn bei einer dermaßen beschränkten Ausbeutung der Kopie können die Kinobesitzer und Filmverleiher kaum die Spesen decken. Der Kinderfilm ist nur dann möglich, wenn er sich auf normale Weise amortisieren kann. Der Beschluß vom Kanton Zürich interessiert uns darum auch: wenn Zürich in der deutschen Schweiz Schule machen würde, müßten wir ohne Zweifel auf die amerikanische Produktion von Kinderfilmen verzichten, eine Produktion, die jeden Tag an Bedeutung zunimmt, jedoch kein Interesse mehr daran hätte, in die Schweiz zu kommen.

Voulez-vous avoir un sous-titrage parfait,
un travail rapide et exact, adressez-vous à

DYATYP Filmlaboratorium

BUDAPEST VII . ROTTENBILLER U. 19 . Télégr. Dyatyp-Budapest

Bietet Ihnen einwandfreie Filmbetitelung
rasche und pünktliche Bedienung